

BGer 5D_131/2018 vom 29. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_131_2018

FR: TF 5D_131/2018 du 29 octobre 2018

IT: TF 5D_131/2018 del 29 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht in einer streitwertabhängigen Zwangsvollstreckungssache entschieden hat (Art. 113, Art. 72 Abs. 1, Art. 114 i.V.m. Art. 75 und Art. 117 i.V.m. Art. 90 BGG). Die gesetzliche Streitwertgrenze wird nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist daher nicht gegeben und die Eingabe der Beschwerdeführerin als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt vor Bundesgericht ist einzig der Entscheid des Kantonsgerichts (Art. 114 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BGG). Überdies sind neue Begehren vor Bundesgericht unzulässig (Art. 117 i.V.m. Art. 99 Abs. 2 BGG). Auf das weitere Begehren, das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland sei anzuweisen, die eingereichte negative Feststellungsklage gutzuheissen, kann daher nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Mit der Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Diesen Vorwurf prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur insoweit, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeschrift muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 135 III 232 E. 1.2 S. 234).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 118 BGG). Es kann davon nur abweichen, wenn die Sachverhaltsfeststellung unter Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts zustande kam (Art. 118 Abs. 2 und Art. 116 BGG), was die beschwerdeführende Partei mit einer den genannten Anforderungen genügenden Begründung geltend zu machen hat (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 136 I 332 E. 2.2; 133 III 439 E. 3.2 S. 445 mit Hinweis). Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde darf die beschwerdeführende Partei keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorbringen, es sei denn, erst der Entscheid der Vorinstanz habe dazu Anlass gegeben (Art. 117 i.V.m. Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass sich die Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Verfahren trotz korrekter Aufforderung zur Stellungnahme nicht hat vernehmen lassen. Gestützt auf Art. 326 Abs. 1 ZPO hat sie aus diesem Grund sämtliche neuen Tatsachenbehauptungen der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt und den erstinstanzlichen Entscheid einzig auf Basis der Aktenlage geprüft, wie sie sich der Erstinstanz präsentiert hat. Sie ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass die Betreuungsgläubiger als Rechtsöffnungstitel eine rechtskräftige Verfügung eingereicht haben und die Erstinstanz die Rechtsöffnung folglich zu Recht erteilt hat.

E. 3

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit keinem Wort mit den vorinstanzlichen Ausführungen auseinander und ruft auch keine Verfassungsverletzungen an. Soweit sie stattdessen einzig geltend macht, sie habe in dem die Steuerrechnung 2015 betreffenden Zeitraum in der Schweiz keinen Wohnsitz gehabt und hätte deshalb gar nicht ermessensweise veranlagt werden dürfen, beruht diese Argumentation auf einem bereits von der Vorinstanz ganz bewusst nicht zugelassenen Sachverhaltsvorbringen. Damit und mit den dazu neu eingereichten Beweismitteln kann die Beschwerdeführerin auch vor Bundesgericht nicht gehört werden (E. 1.4). Folglich kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch der Beschwerdeführerin ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.